



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

2-437-18

11 DEC 2018

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

hebt 2-332-17 auf

**Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes
über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt**

Bekanntmachung des Luftfahrt-Bundesamtes über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt

1. Allgemeines und Grundlagen

Mit den Nachrichten für Luftfahrer NfL 2-332-17 informierte das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) über Änderungen in der Bearbeitung von Ereignismeldungen im Zusammenhang mit der Einführung der Meldeverordnung VO (EU) Nr. 376/2014 sowie deren Durchführungsverordnung VO (EU) 2015/1018.

Bei der Umsetzung und Anwendung dieser Verordnungen unter Beachtung der parallelen Anforderungen der VO (EU) Nr. 996/2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt ergab sich zwischenzeitlich zusätzlicher Regelungsbedarf. Dieser zeigte sich in der Notwendigkeit einer stärkeren Entkoppelung der Meldungen von Unfällen und Störungen an die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) von den Ereignismeldungen gemäß Meldeverordnung.

In dem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben B33-2018-01 verwiesen, welches vom LBA mit Fokus auf Luftfahrtunternehmen als Hauptadressaten bereits vorab herausgegeben wurde und auf der entsprechenden Internetseite des LBA unter

https://www.lba.de/DE/Betrieb/Ereignismeldungen/Ereignismeldungen_node.html zu finden ist.

Diese Bekanntmachung enthält keine Regelungen mehr zur Meldung von Unfällen und Störungen an die BFU. Nähere Informationen diesbezüglich sind der Webseite der BFU www.bfu-web.de sowie dem Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) zu entnehmen.

2. Rechtsgrundlagen

Ereignismeldungen und Meldepflichten sind in den folgenden Rechtsgrundlagen geregelt:

- Verordnung (EU) 2018/1139
- Verordnung (EU) Nr. 376/2014
- Verordnung (EU) Nr. 748/2012, Anhang I (Teil-21)
- Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Anhang I (Teil M) und Anhang II (Teil 145)
- Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Anhang VII (Teil ORA)
- Verordnung (EU) Nr. 965/2012, Anhang III (Teil ORO)
- Verordnung (EU) Nr. 139/2014, Anhang III (Teil ADR.OR)
- Verordnung (EU) 2015/340, Anhang III (Teil ATCO.OR)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018

- § 9 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

Die NfL 1-703-16 zur Verhütung von Vogelschlägen bleibt unberührt.

3. Anwendungsbereich

Es ergeben sich aus den unter Abschnitt 2 genannten deutschen und europäischen Vorschriften verschiedene Verpflichtungen, Ereignisse in der Luftfahrt zu melden. Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick, wer Meldeverpflichtungen hat und welche Ereignisse an welche Stellen gemeldet werden müssen.

Die Meldepflichten von Organisationen gegenüber den aufsichtsführenden Stellen gemäß der jeweiligen Verordnung unterliegen gesonderten Verfahren.

4. Ereignismeldungen

a) Im Zusammenhang mit Flugsicherungsdiensten und -einrichtungen

Ereignisse gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 sind in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu melden. Weitere Informationen: www.baf.bund.de

b) Alle sonstigen Ereignisse

Alle Ereignismeldungen, die nicht unter Abschnitt 4 a) dieser Bekanntmachung fallen, sind an das LBA zu melden. Qualität und Inhalt der Ereignismeldungen sollen Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 entsprechen.

5. Meldefristen

a) Meldepflichtige Ereignisse

Meldungen an eine Organisation oder an die Behörde haben so rasch wie möglich, in jedem Fall nicht später als 72 Stunden nach der Kenntnisnahme eines Ereignisses, zu erfolgen.

Erhält eine Organisation eine Ereignismeldung, hat sie diese so rasch wie möglich, in jedem Fall nicht später als 72 Stunden nach Kenntnisnahme des Ereignisses an die zuständige Behörde, zu übermitteln.

b) Freiwillige Meldungen

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 sind die Angaben zu Ereignissen und andere sicherheitsbezogene Informationen, die nach Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung erfasst wurden und mit einem tatsächlichen oder potenziellen Risiko für die Flugsicherheit in Zusammenhang stehen können, zeitnah an die zuständige Behörde zu übermitteln.

6. Meldewege

Natürliche Personen melden Ereignisse gemäß Verordnung (EU) Nr. 376/2014 vorrangig über das System, das von der Organisation eingerichtet wurde, bei der sie beschäftigt sind. Diesen Personen steht es darüber hinaus frei, Ereignisse direkt an die zuständige Behörde zu melden.

Nachfolgende Meldewege können auch von anderen Behörden genutzt werden.

a) Meldung an das BAF: Ereignisse im Zusammenhang mit Flugsicherungsdiensten und -einrichtungen

Meldungen im Zusammenhang mit Flugsicherungsdiensten und -einrichtungen sollen durch die Organisationen in einem ECCAIRS-kompatiblen Format (.e5f, .e5x) direkt an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erfolgen.

Die Meldung kann per E-Mail an occurrence@baf.bund.de oder im direkten Datenaustausch z.B. per Web-Portal erfolgen.

b) Meldung an das LBA: Alle sicherheitsrelevanten Ereignisse ausgenommen an das BAF gemeldete Ereignisse nach Abschnitt 6 a)

Die EU-Kommission hat zur Meldung von Ereignissen europaweit ein elektronisches Meldeverfahren zur Verfügung gestellt, das auch für freiwillige Meldungen genutzt werden kann. Zur Meldung an das LBA soll dieses Online-Portal www.aviationreporting.eu verwendet werden. Hier wird automatisch eine Datei generiert und für Deutschland an das LBA verschickt. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Meldung im ECCAIRS-kompatiblen Dateiformat (.e5f, .e5x) per Email an occurrence@lba.de oder im direkten Datenaustausch per SFTP-Schnittstelle zu übersenden (siehe LBA Rundschreiben B33-2018-01).

Diese Meldepflicht umfasst in Übereinstimmung mit der Meldeverordnung jegliche sicherheitsbezogenen Vorkommnisse (mit Ausnahme der nach Abschnitt 6 a) gemeldeten Ereignisse), die ein Luftfahrzeug, seine Insassen oder Dritte gefährden bzw. – bei Ausbleiben von Abhilfemaßnahmen oder bei Nichtbeachtung – gefährden könnten; hierzu zählen insbesondere auch Unfälle und schwere Störungen.

Die folgenden in der Vergangenheit publizierten Meldeformulare stehen für die Meldung an das LBA nicht mehr zur Verfügung und sollen generell nicht mehr genutzt werden:

- LBA Form 44 für technische Störungsmeldungen,
- LBA Form B 2 – 439.2 für Meldungen nach §9 LuftVO sowie
- BFU Meldeformular BFU950.20/LBA 30300-480.03/15.

Hinweis: Wildtierschäden (einschließlich Vogelschlag) sind gemäß NfL 1-703-16 grundsätzlich auch an den Deutschen Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr e.V. (DAVVL) zu melden. Nähere Informationen sind auf dessen Webseite www.davvl.de zu finden.

Zusammenfassung

| Meldeverpflichtung | Rechtsgrundlage | Meldefrist | Zuständige Stelle |
|---|---|----------------------|-------------------|
| Flugsicherungsrelevante Ereignisse | §9 LuftVO, VO (EU) Nr. 376/2014, VO (EU) 2015/1018 Anhang III | spätestens nach 72 h | BAF |
| Sicherheitsrelevante Ereignisse (eingeschlossen Unfälle und schwere Störungen) | §9 LuftVO, VO (EU) Nr. 376/2014, VO (EU) 2015/1018 | spätestens nach 72 h | LBA |
| Wildtierschaden einschließlich Vogelschlag | NfL 1-703-16 | spätestens nach 72 h | DAVVL |

Ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, soll das Ereignis an das LBA gemeldet werden.

7. Verbreitung der im Europäischen Zentralspeicher gespeicherten Informationen

Als Ansprechstelle für Informationsanfragen gemäß Artikel 10, Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 ist für Deutschland das LBA benannt.

8. Ausblick

Die Luftfahrtverwaltung in Deutschland arbeitet bereits seit geraumer Zeit an der Ausgestaltung weiterer konkreter Vorgaben, welche das ganzheitliche System der Erfassung, Verarbeitung und Analyse von Ereignismeldungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Verteilung der Zuständigkeiten auf eine Vielzahl an Behörden in Deutschland weiter verbessern sollen.

Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2019 unter anderem in der Anpassung der betroffenen Artikel der LuftVO und der Herausgabe des deutschen Luftverkehrssicherheitsprogramms sowie der grundsätzlicheren Überarbeitung der NfL 2-332-17 bzw. dieser Bekanntmachung münden.

Die NfL 2-332-17 vom 04. April 2017 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 07. Dezember 2018

Az. B3-30103.2/2018

Luftfahrt-Bundesamt

Im Auftrag

C i r k s e n a